

## Infoblatt für Schüler ab 11. Klasse

### Gilt nur für Schüler ab der 11. Klasse aus dem Landkreis Landshut:

Bei Schülern ab der 11. Klasse in **Vollzeitunterricht ohne externes Praktikum**, deren Unterhaltsleistende im Monat vor Schulbeginn (August) Kindergeld für drei oder mehr Kinder erhalten, bzw. bei Schülern deren Unterhaltsleistende einen ALG II-Bescheid vorweisen, kann kostenfrei eine Schülerjahresfahrkarte ausgestellt werden. Die Familienbelastungsgrenze (Eigenbeteiligung) von 490,- € entfällt hier. Dem Erfassungsbogen ist ein Nachweis über den Bezug dieser Leistungen vom Monat August beizulegen.

Zusätzlich ist es möglich für Schüler von Gymnasien, Wirtschaftsschulen, Berufsoberschulen, Fachoberschulen und Berufsfachschulen ab der 11. Klasse, **in Vollzeitunterricht und ohne externes Praktikum**, bereits zu Schuljahresbeginn eine Fahrkarte auszustellen.

### Wie erhalten diese Schüler eine Schülerjahresfahrkarte?

Es muss ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Erfassungsbogen mit Schulstempel vorliegen. Die Einzahlung der o. g. Familienbelastungsgrenze (FBG) von 490,- € ist bis **16. August** per Überweisung auf das Konto des Landkreises Landshut möglich.

Bankverbindung: Sparkasse Landshut IBAN: **DE91 7435 0000 0000 0 179 81**

Verwendungszweck: „**Schülerbef., FBG, Name, Vorname, Schule**“

Bei **Überweisungen** muss die Familienbelastungsgrenze bis spätestens **16. August** beim Landratsamt Landshut eingegangen sein. Spätere Überweisungen werden nicht mehr entgegengenommen bzw. werden zurücküberwiesen. Erst nach Eingang des Überweisungsbetrages und des Erfassungsbogens beim Landratsamt Landshut wird die Bestellung der Schülerjahresfahrkarte vorgenommen.

Außerdem kann die Einzahlung in bar oder mit EC-Karte bei der Kreiskasse des Landkreises Landshut bis zum letzten Ferientag der Sommerferien erfolgen.

### **Spätere Einzahlungen sind nicht möglich!**

Die Jahresfahrkarten werden an die Schulen gesendet und dort gegen Unterschrift ausgehändigt.

Diese Vorgehensweise ist eine freiwillige Leistung des Landratsamtes Landshut, d. h. es besteht **kein Anspruch auf Ausstellung einer Schülerjahresfahrkarte**, besonders bei verspäteter Einzahlung (s. o.). Es ist weiterhin für alle Schüler ab der 11. Klasse möglich, einen Erstattungsantrag am Ende des Schuljahres zu stellen.

Die verbleibenden Schüler (Berufsschüler in Teilzeit, Fachoberschüler und Berufsfachschüler der 11. Klasse **mit externem Praktikum**) rechnen wie gehabt, am Ende des Schuljahres bis spätestens 31.10., mit einem Rückerstattungsantrag ab. Es wird nur die kürzeste zumutbare Verkehrsverbindung und zum günstigsten Tarif (incl. Bahncard bei Einzelfahrten mit DB) erstattet. Informationen über den günstigsten Tarif für die jeweilige Strecke hat der Schüler selbst einzuholen.